

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Daß die Beichtvätter die Armen bekanter Warheit zulaugnen nicht weysen  
sollen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

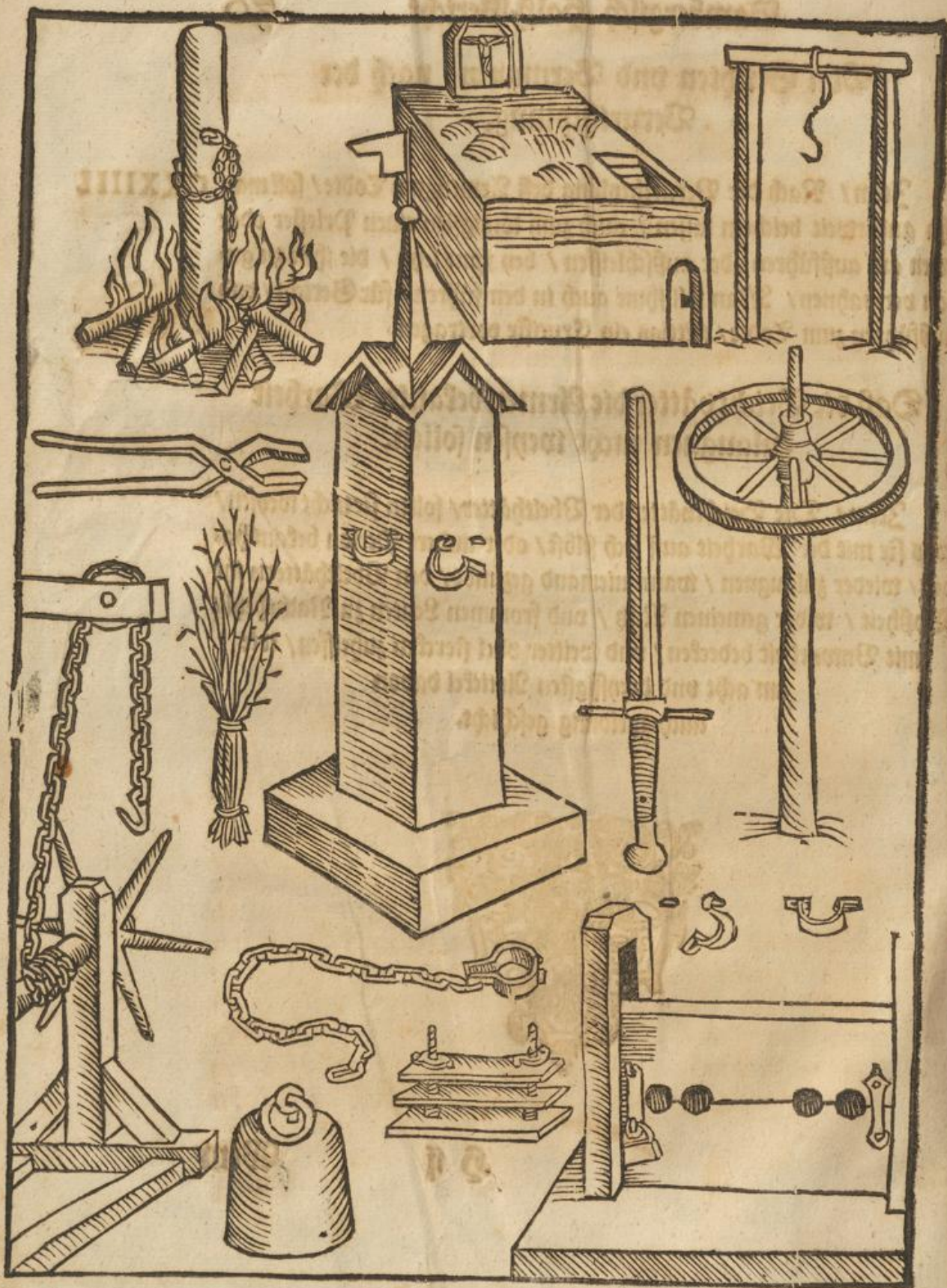
Von Beichten vnd Bermanen / nach der  
Verurthehlung.

Item / Nach der Verurthehlung des Armen zum Tode / soll man **CXXIIII**  
ihm anderweit beichten lassen / auch zum wenigsten einen Priester oder  
zwen am außführen oder außschleiffen / bey ihme seyn / die ihne zu gu-  
tem vermahnen / Man soll ihme auch in dem fñhren / für Gericht / vnd  
außführen zum Tode / stetigs ein Crucifix vortragen.

**Daz die Beichtvätter die Armen bekantter Warheit  
zulaugnen nicht weysen sollen.**

Item / Die Beichtvätter der Vbelthätter / sollen sie nicht weysen /  
was sie mit der Warheit auff sich selbst / oder andere Person bekant ha-  
ben / wieder zulaugnen / wann niemand gezimbt / den Vbelthättern ihr  
Vosheit / wider gemeinen Nutz / vnd frommen Leuten zu Nachtheyl /  
mit Vnwarheit bedecken / vnd wetter vbel stercken zuhelffen / wie  
am acht vnd dreyßigsten Artikel davon  
auch meldung geschicht.





12. Leitorchuh S. 64. et primo. Fickelass n. Bl. xxxv.

Wem trewe Straff nicht bringet Frucht /  
 Der kompt dick in des Meisters Zucht.  
 Des Berck vnd Zeuch wird hie angezeigt /  
 Wol dem der sich zu Tugend neigt.



13 Zeitschm S. 64 ed. princ. Bl. 35<sup>vo</sup>

H III

Ein